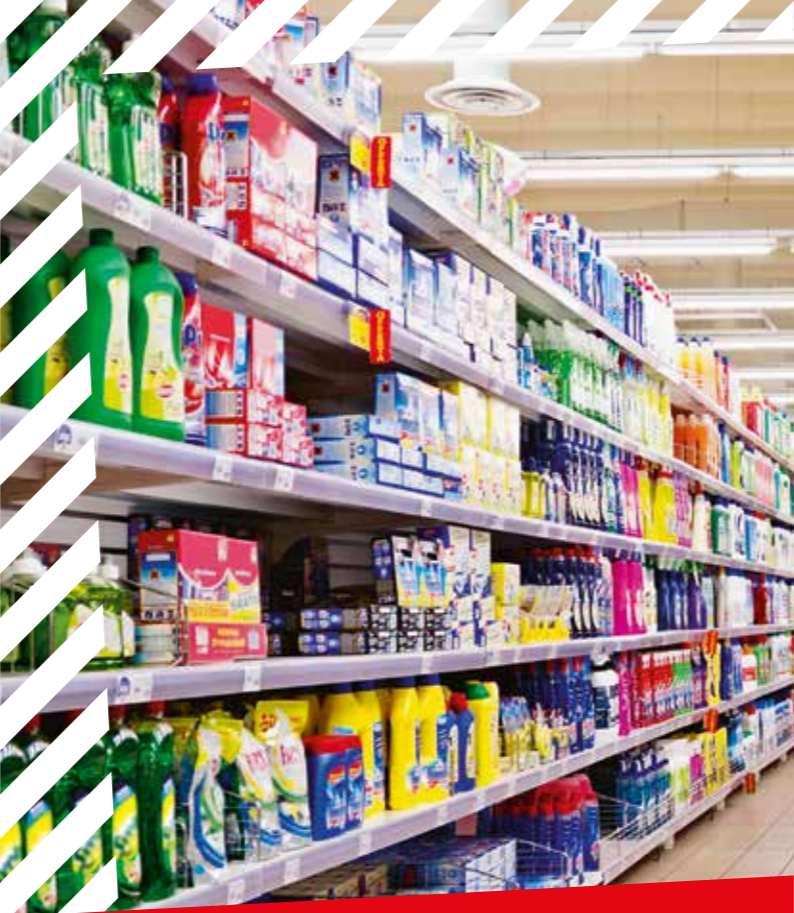


Beratung im Verkauf

Gute Beratung umfasst Hinweise auf:

- 1 **Vorgesehene Verwendungszwecke**
- 2 **Besondere Gefahren**
- 3 **Fachgerechte Handhabung und Schutzmassnahmen**
- 4 **Lagerung – kindersichere Aufbewahrung**
- 5 **Korrekte Entsorgung**
- 6 **Erste-Hilfe-Massnahmen und Notrufnummer 145**



Hinweise und Vorschriften zum Verkauf von chemischen Produkten im Handel



CHEMINFO.ch

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Gesundheit BAG
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Bundesamt für Umwelt BAFU
Bundesamt für Landwirtschaft BLW

Umsetzungspartner

chemsuisse

Kantonale Fachstellen für Chemikalien



CHEMINFO.ch

Handel mit chemischen Produkten

Beim Handel mit chemischen Produkten sind je nach Gefährlichkeit rechtliche Vorgaben zu berücksichtigen. Auf der Rückseite dieses Flyers finden Sie eine Tabelle zur Ermittlung von Verkaufsvorschriften anhand der Kennzeichnung. Die wichtigsten Bestimmungen sind:

- **Abgabeverbot** für besonders gesundheitsgefährliche chemische Produkte **an Private**.
- Ausbildung **Sachkenntnis** erforderlich für die Abgabe, damit die **Beratungspflicht** erfüllt werden kann.
- **Keine Selbstbedienung für Private** bei bestimmten chemischen Produkten.
- **Sicherheitsdatenblatt**: An berufliche und gewerbliche Kunden muss ein Sicherheitsdatenblatt abgegeben werden.
- **Rücknahmepflicht**: Verkaufsstellen müssen von Privatkunden Kleinmengen von chemischen Produkten unentgeltlich zurücknehmen.

Hinweis: Bei folgenden Tätigkeiten werden Händler zu Herstellern im Sinn des Chemikalienrechts.

Als Hersteller mit der entsprechenden Verantwortung für das Produkt gilt, wer Chemikalien

- ☑ **umfüllt** (gilt auch bei unveränderter Zusammensetzung),
- ☑ **unter eigenem Namen abgibt**,
- ☑ für einen **anderen Verwendungszweck abgibt** oder
- ☑ **selber direkt importiert und an Dritte abgibt**.

Erläuterungen zu den Herstellerpflichten:
www.anmeldestelle.ch

- ☑ Themen ☑ Pflichten Herstellerinnen von Chemikalien

Hinweis zu Biozidprodukten und Pflanzenschutzmitteln

Es dürfen nur Biozidprodukte wie Insektizide, desinfizierende Reinigungsmittel, Mäusegifte etc. abgegeben werden, die in der Schweiz zugelassen sind. Solche Produkte lassen sich durch die obligatorisch vorhandene «CHZNxxxx»-, «CHZBxxxx»-, «CH-20yy-xxx»- oder «EU-xxxxxxx-xxxx»-Nummer erkennen. Dasselbe gilt sinngemäss für Pflanzenschutzmittel; diese lassen sich an der «W-xxxx»-Nummer erkennen.

Bei Biozidprodukten und Pflanzenschutzmitteln gelten erweiterte Abgabeverbote an Privatpersonen (vgl. Rückseite).

Checkliste: Verkauf von chemischen Produkten im Gross- und Detailhandel

- 1 Alle Produkte mit **Gefahrensymbolen erfassen** und zuordnen zu:
a) Gruppe 1
b) Gruppe 2
c) Produkte nur für berufliche und gewerbliche Verwender
d) alle übrigen Produkte
Zuordnung Gruppe 1 und 2: siehe Rückseite
- 2 **Gruppe 1 Produkte** dürfen **nicht an Privatpersonen** abgegeben werden; Beratungspflicht für berufliche Endverwender.
- 3 **Gruppe 2 Produkte** dürfen **nicht in Selbstbedienung** abgegeben werden; Beratungspflicht für Privatpersonen.
- 4 Sicherstellen, dass Produkte, die **nur für berufliche und gewerbliche Verwender** bestimmt sind, nicht an Privatpersonen abgegeben werden.
- 5 Für alle chemischen Produkte gilt, dass sie **getrennt von Lebensmitteln, Kosmetika, Futtermitteln und Arzneimitteln aufbewahrt** und angeboten werden müssen.
- 6 **Beratung vorbereiten für Gruppe 1 und 2 Produkte.**
☑ Siehe Punkt «Beratung im Verkauf»
- 7 **Aktuelle Sicherheitsdatenblätter (SDB)** für berufliche und gewerbliche Kunden zur Abgabe bereithalten.

Weitere Informationen:

- www.cheminfo.ch
☑ Informationsmaterialien
- www.anmeldestelle.ch
☑ Themen ☑ Sachkenntnis: Vademecum «Sachkenntnis Chemikalienrecht» mit Beispiel zur Kundenberatung
- www.chemsuisse.ch
☑ Merkblätter

Verkaufsvorschriften für chemische Produkte

Produkt gekennzeichnet mit:

Gefahrensymbol Gefahrenhinweis (einer oder mehrere)

Gruppe 1



+

Lebensgefahr bei Verschlucken (H300)
 oder
 Lebensgefahr bei Hautkontakt (H310)
 oder
 Lebensgefahr bei Einatmen (H330)



+

Kann genetische Defekte verursachen (H340)
 oder
 Kann (beim Einatmen) Krebs erzeugen (H350)
 oder
 Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen /
 Kann das Kind im Mutterleib schädigen (H360)

Gruppe 2



+

Giftig bei Verschlucken* (H301)
 oder
 Giftig bei Hautkontakt* (H311)
 oder
 Giftig bei Einatmen* (H331)



+

Schädigt die Organe* (H370)
 oder
 Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition* (H372)



+

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden (H314)
 (Ausnahme für Milchsäure siehe Chemikalienverordnung)



+

Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung (H410)
 (Gilt nur für Gebinde ab einem Inhalt von mehr als 1kg und
 Einstufung als «Aquatic Chronic 1», siehe SDB Abschnitt 2.1)



+

Entzündet sich in Berührung mit Luft von selbst (H250)
 oder
 In Berührung mit Wasser entstehen entzündbare Gase,
 die sich spontan entzünden können (H260)
 oder
 In Berührung mit Wasser entstehen entzündbare Gase (H261)

Mit und ohne Luft explosionsfähig (H230 und H231)
 oder
 Kann explosionsfähige Peroxide bilden (EUH019)
 oder
 Entwickelt bei Berührung mit Wasser giftige Gase (EUH029)
 oder
 Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase (EUH031)
 oder
 Entwickelt bei Berührung mit Säure sehr giftige Gase (EUH032)



Alle anderen chemischen Produkte mit einem
 oder mehreren Gefahrensymbolen

Vorschrift

Abgabeverbot an Private

- Informationspflicht zu den erforderlichen Schutzmassnahmen und der korrekten Entsorgung
- Ausbildung **Sachkenntnis** erforderlich für die Abgabe an berufliche Endverwender
- Abgabe von **Sicherheitsdatenblättern**: Für berufliche und gewerbliche Kunden muss ein Sicherheitsdatenblatt abgegeben werden.

(Gruppe 1 gemäss Anhang 5 der Chemikalienverordnung; vereinfachte Wiedergabe)

Ausschluss aus der Selbstbedienung für Private

- Informationspflicht zu den erforderlichen Schutzmassnahmen und der korrekten Entsorgung
 - Ausbildung **Sachkenntnis** erforderlich für die Abgabe an Privatpersonen
 - Abgabe von **Sicherheitsdatenblättern**: Für berufliche und gewerbliche Kunden muss ein Sicherheitsdatenblatt abgegeben werden.
 - Rücknahmepflicht**: Verkaufsstellen müssen von Privatkunden Kleinmengen unentgeltlich zurücknehmen.
- * **Sonderregelung**: Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte mit diesen Kennzeichnungen dürfen im Unterschied zu den übrigen Chemikalien in dieser Gruppe nicht an Private abgegeben werden.

(Gruppe 2 gemäss Anhang 5 der Chemikalienverordnung; vereinfachte Wiedergabe)

Für alle Produkte gelten die generellen Vorgaben für die Abgabe von chemischen Produkten:

- Abgabe von **Sicherheitsdatenblättern**: Für berufliche und gewerbliche Kunden muss ein Sicherheitsdatenblatt abgegeben werden.
- Rücknahmepflicht**: Verkaufsstellen müssen von Privatkunden Kleinmengen unentgeltlich zurücknehmen.

Impressum

© Bundesamt für Gesundheit BAG
 Herausgeber: Bundesamt für Gesundheit BAG
 in Zusammenarbeit mit BAFU, BLW und SECO.

Publikationszeitpunkt: September 2021
 Diese Broschüre erscheint ebenfalls in französischer und
 italienischer Sprache. Zusätzliche Exemplare dieser Broschüre
 können kostenlos bestellt werden bei:
 BBL, Verkauf Bundespublikationen, CH-3003 Bern
 E-Mail: verkauf.zivil@bbl.admin.ch
www.bundespublikationen.admin.ch
 BBL-Bestellnummer: 311.782.d
www.bag.admin.ch

www.cheminfo.ch



Jetzt gratis im App-Store (Android und
 Apple) herunterladen: die cheminfo-App
 für Handel und Industrie.



CHEMINFO.ch